

2. den Leihämtern nur den Verkauf wirklich nicht eingelöster, in der Auktion erstandener Pfänder, nicht aber neue, für sie extra angefertigte oder bezogene Waren mit ersteren zusammen feilzuhalten zu gestatten;
3. den gewerbsmässigen Handel mit Pfandscheinen zu verbieten,

in Vorbereitung hat und ladet uns ein, unser Einverständnis mit ihren Bestrebungen durch unsere Unterschrift zu bekunden. Wir sind selbstverständlich gern bereit, mitzuhelfen, wenn es gilt, die Abstellung von Missständen zu veranlassen. Wir danken bestens für die Zuschrift und wollen der Petition vollen Erfolg wünschen.

Mittelstandsbewegung. Von der Geschäftsstelle der Mittelstandsvereinigung Deutschlands ist uns eine Einladung zugegangen zur Teilnahme am Mittelstandstag in Dresden. In Anbetracht der Wichtigkeit und Richtigkeit dieser Bestrebungen sind wir gern bereit, diese Sache zu fördern und hoffen wir damit im Einverständnis unserer Mitglieder gehandelt zu haben.

Vorstandssitzung. Nach längerer Pause trat am Montag, den 19. Juni, der Vorstand zu einer Sitzung zusammen, um die vorliegenden Eingänge und sonstige Sachen zu erledigen. Den Herren Vertrauensmännern ist direkter Bericht gegeben.

Mitgliederbeiträge. Nach unseren Satzungen sollen die Verbandsbeiträge spätestens bis Ende Juni eingezahlt sein. Wir bitten die Vereine und Innungen (es sind nicht viele), doch dafür sorgen zu wollen, dass die Beträge bald abgehen, damit auch wir unseren Verpflichtungen nachkommen können und die Kassenführung eine geordnete bleibt.

Jubiläum. Unser geschätzter und in Uhrmacherskreisen bekannter und beliebter Kollege A. Krauss-Hettenbach sen. feiert heute seinen 70jährigen Geburtstag, und wurden demselben von den Herren Kollegen K. Müller und A. Wolf im Namen des Landesverbandes württembergischer Uhrmacher und der Stuttgarter Uhrmacherinnung die herzlichsten Glückwünsche ausgesprochen und dem Jubilar ein prächtiger Blumengruss überbracht. Auch der Zentralverband schliesst sich gern den Gratulanten an und wünscht dem allseitig beliebten und verehrten Kollegen einen frohen und gesunden Lebensabend.

Mit kollegialem Gruss

**Der Vorstand des Zentralverbandes
der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine.**

Aug. Heckel, Vorsitzender.

Gutachten

des Deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertages über die Frage der Berechtigung der Zwangsinnungen, die Lohngebühr für eine bestimmte Fachzeitung in den Innungsbeitrag einzuschliessen.

In einem Teile der Uhrmacherfachpresse ist es als ein Uebergriff der Zwangsinnungen bezeichnet worden, wenn sie ihren Mitgliedern die Verpflichtung zum Lesen einer bestimmten Zeitschrift auferlegten. Da diese Frage Anlass zu lebhaften Streitigkeiten zwischen dem Zentralverband der Deutschen Uhrmacher, dessen Verbandsorgan von einem grossen Teile der Uhrmacherzwangsinnungen offiziell eingeführt worden ist, und dem Deutschen Uhrmacherbund gegeben hat, ist der Deutsche Handwerks- und Gewerbe-Kammertag um gutachtliche Aeusserung hierüber ersucht worden.

Die Geschäftsstelle hat aus diesem Grunde eine Umfrage an sämtliche deutsche Handwerks- und Gewerbe-Kammern gerichtet, einmal über das Bestehen von Zwangsinnungen in ihren Bezirken überhaupt, sodann aber auch über ihre Stellungnahme zu der oben beröhrten Frage. Bei dieser Gelegenheit sind der Geschäftsstelle eine ganze Anzahl von Satzungen von Uhrmacherzwangsinnungen aus allen Teilen des Reiches zugegangen, die allerdings vielfach die Bestimmung enthalten, dass die Mitglieder in bestimmten Zeitabschnitten einen festen Beitrag zu zahlen haben und dafür das Organ der Innung (das „Allgemeine Journal der Uhrmacherskunst“, Halle a. S.) kostenlos erhalten. Anderwärts wird das Organ auf Grund von Innungsbeschlüssen für sämtliche Mitglieder gehalten. Von einer Beanstandung des erwähnten Passus in den Statuten durch die Verwaltungsbehörden ist in keinem Falle berichtet worden. Sie würde unseres Erachtens auch einen Eingriff in die gesetzlichen Rechte der Innungen bedeuten. Die Frage wird auch von den Kammern, die sich mit ihr befasst haben, mehrfach, und nicht mit Unrecht, als interne Angelegenheit der Innungen bezeichnet. Diese Auffassung gewinnt sogleich an Boden, wenn man die Frage in dem Sinne modifiziert, ob die Zwangsinnungen berechtigt sind, die Lohngebühr für eine bestimmte Zeitung in den Innungsbeitrag einzuschliessen. An dieser Berechtigung kann aber unseres Er-

achtens gar kein Zweifel bestehen, auch hat die ganz überwiegende Mehrzahl der sich hierüber äussernden Kammern die Frage rückhaltlos bejaht. Es ist sicherlich eine interne Angelegenheit der Innung, die Höhe der Mitgliederbeiträge zu bestimmen. Dasselbe gilt aber von der Art und Weise der Verwendung dieser Beiträge, soweit sie nicht gegen positive Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung verstossen sollte. Die durch die Beiträge der Mitglieder zusammenfliessenden Mittel sind naturgemäss die Zwecke der Innung zu fördern bestimmt. Nun lässt sich doch nicht verkennen, dass ein gemeinschaftliches offizielles Organ in Gestalt einer Fachzeitung in hohem Masse den vornehmsten Aufgaben einer Innung, wie sie die §§ 81 a und b der Reichsgewerbeordnung ausdrücken, der Wahrung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerke gleicher Art, aber auch der Pflege des Gemeingeistes sowie der Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern zu dienen geeignet ist. Es kann, wie von Landmann (Gewerbeordnung, 4. Auflage, I, S. 569) zutreffend ausführt, der den Handwerkern ebenso notwendige als häufig mangelnde Gemeingeist nur gedeihen auf Grund gegenseitiger Achtung und des Bewusstseins der Interessengemeinschaft. Dass zur Erreichung dieser Ziele ein Fachblatt, **auf das die Innung einen gewissen Einfluss hat, oder das ganz von dieser abhängig ist**, gute Dienste zu leisten vermag, liegt auf der Hand. Ein derartiges Blatt allein kann die Innungsmitglieder auf Gefahren, die ihrem Gewerbe drohen, aufmerksam machen und Fragen, die zunächst scheinbar nur einzelne angehen, zu Berufs- und Standesfragen gestalten, endlich auch unlauteres Geschäftsgebahren und sonstige Krebschäden aufdecken und so zur sittlichen Förderung der Berufsgenossen beitragen. Es kommt noch hinzu, dass, wie namentlich die Kammer Halle betont, die unentgeltliche Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Innung sowie der Einladungen zu den Innungsversammlungen als ins Auge fallende Vorzüge eines einheitlichen Innungsorgans, selbst